

§ 100 EStG – Geringverdienerförderung

Wie funktioniert der Förderbetrag?

Ziel des Förderbetrages nach § 100 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Verbreitung der kapitalgedeckten arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung (bAV) bei Arbeitnehmern mit unterdurchschnittlichem Einkommen. Leistet der Arbeitgeber Beiträge in Höhe von 240 bis 960 € pro Kalenderjahr zu einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds, erhält er eine lohnsteuerliche Erstattung in Höhe von 30 % des entrichteten Beitrags, max. 288 €. Diesen Betrag kann er bei der nächsten Lohnsteueranmeldung von der Lohnsteuer einbehalten. Der Arbeitgeber wendet im Ergebnis nur 70 % auf.

Voraussetzungen

- Der Arbeitslohn des Arbeitnehmers muss im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegen.
- Der Arbeitgeber muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn mindestens 240 € Beitrag im Kalenderjahr aufwenden (arbeitgeberfinanziert).
 - Der gesetzliche Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a bzw. § 23 Abs. 2 BetrAVG zählt nicht dazu!
- Der Arbeitnehmer hat beim Arbeitgeber ein erstes Dienstverhältnis (Lohnsteuerklasse I – V).
 - Im Fall einer pauschalen Lohnbesteuerung nach § 40a EStG (Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte) hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber das erste Dienstverhältnis zuzuordnen.
- Die Leistungen aus der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung sind in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen, die Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts ist möglich.
- Der laufende steuerpflichtige Arbeitslohn des Arbeitnehmers (regelmäßig fortlaufender Arbeitslohn, ohne sonstige Bezüge wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) darf im Lohnzahlungszeitraum (LZR) nicht mehr betragen als:
 - 2.575 € bei einem monatlichen LZR oder
 - 30.900 € bei einem jährlichen LZR.
- Der Tarif des Anbieters darf nur prozentual gleichbleibende lfd. Vertriebskosten enthalten (ungezillmerter Tarif).

Anwendung bei bereits bestehenden Tarifen

Der Förderbetrag ist nicht auf ab dem 01.01.2018 erstmals eingerichtete Verträge bzw. erstmals entrichtete Beiträge begrenzt. Besteht für einen Arbeitnehmer bereits eine kapitalgedeckte, arbeitgeberfinanzierte, versicherungsförmige Zusage und sind die o.g. Voraussetzungen (insbesondere ein ungezillmerter Tarif) erfüllt, fließen neben den ab 2018 erstmals eingerichteten Beitragsaufwendungen auch der zuvor eingerichtete und weiter bestehende Beitrag des Arbeitgebers in die Berechnung des Förderbetrages ein.

In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag geleistet hat, ist der Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, der darüber hinaus geleistet wird (§ 100 Abs. 2 S. 2 EStG).

- Beitrag 2024 x 30 %
- ABER: max. 288 €
- ABER: max. Beitrag 2024 - Beitrag 2016

Da für die Berechnung des maximalen Förderbetrages auf das Kalenderjahr 2016 abgestellt wird, greift für ab 2017 eingerichtete bAV die Begrenzung nicht. Dies gilt auch für alle Erhöhungen der Arbeitgeberbeiträge ab 2017.

Beispiel 1

Der Arbeitgeber zahlte in 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 200 €. Ab dem Kalenderjahr 2022 wird der Betrag auf 240 € erhöht. Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 u. 3 EStG sind erfüllt.

Lösung:

Der Förderbetrag für 2024 beträgt grundsätzlich 72 €. Durch die Begrenzung nach § 100 Abs. 2 S. 2 EStG ist er jedoch begrenzt auf 40 €:

- Beitrag 2024 von $240 \text{ €} \times 30 \% = 72 \text{ €}$
- ABER: max. 288 €
- ABER: max. Beitrag 2024 abzgl. Beitrag 2016
 - $240 \text{ €} - 200 \text{ €} = 40 \text{ €}$

Beispiel 2

Der Arbeitgeber zahlte in 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 200 €. Ab dem Kalenderjahr 2022 wird der Betrag auf 300 € erhöht. Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 u. 3 EStG sind erfüllt.

Lösung:

Der Förderbetrag für 2024 beträgt 90 €.

- Beitrag 2024 von $300 \text{ €} \times 30 \% = 90 \text{ €}$
- ABER: max. 288 €
- ABER: max. Beitrag 2024 abzgl. Beitrag 2016
 - $300 \text{ €} - 200 \text{ €} = 100 \text{ €}$

Beispiel 3

Der Arbeitgeber zahlte in 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 210 €. Ab 2017 werden 300 € gezahlt. Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 u. 3 EStG sind erfüllt.

Lösung:

Der Förderbetrag beträgt 90 € ab 2018. Ab diesem Jahr wird somit der gesamte Aufstockungsbeitrag in vollem Umfang über den Förderbetrag finanziert.

- Beitrag ab 2018 von $300 \text{ €} \times 30 \% = 90 \text{ €}$
- ABER: max. 288 €
- ABER: max. Beitrag ab 2018 abzgl. Beitrag 2016
 - $300 \text{ €} - 210 \text{ €} = 90 \text{ €}$

Voraussetzung des ungezillmerten Tarifs

Um den Förderbetrag zu erhalten, muss ein ungezillmerter Tarif verwendet werden. Bestand vor 2018 bereits eine Zusage, wird in aller Regel ein gezillmerter Tarif zu Grunde liegen. Bei der Prüfung, ob ein Förderbetrag gewährt wird, sind die alten und neuen Vertragsteile getrennt voneinander zu bewerten. Besondere Vorsicht ist hier bei der Prüfung des Mindestbeitrags in Höhe von 240 € geboten.

Beispiel 4

Der Arbeitgeber hat seinem Arbeitnehmer (Geringverdiener) bereits 2015 eine arbeitgeberfinanzierte Direktversicherungszusage erteilt (Beitrag jährlich 300 €, **gezillmerter Tarif**). Zum 01.01.2022 erhöhte der Arbeitgeber die Zusage um 180 € auf 480 € p.a. (**ungezillmerter Tarif**).

Lösung:

Der Arbeitgeber kann den Förderbetrag für Geringverdiener nicht in Anspruch nehmen:

- bzgl. der 300 € Bestands-bAV wegen des gezillmerten Tarifs
- bzgl. des 180 € Neu-Beitrags, da der Mindestbeitrag nicht erreicht wird

Wichtig

Das BMF-Schreiben vom 12.08.2021 sieht für zum 01.01.2018 bereits bestehende gezillmerten Tarife eine Ausnahme vor: Danach ist eine Förderung möglich, sobald für die Restlaufzeit des bestehenden Vertrages **sichergestellt** ist, dass die verbliebenen Abschluss- und Vertriebskosten und die ggf. neu anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten jeweils ungezillmert sind. Der Bestandsvertrag muss natürlich auch alle sonstigen Voraussetzungen des § 100 EStG erfüllen!

Da bestehende Versicherungsverträge allerdings in aller Regel Dynamikvereinbarungen, Beitragserhöhungs- oder Zuzahlungsrechte beinhalten, die bei Ausübung gezillmerte Abschluss- und Vertriebskosten auslösen, dürfte die Ausnahmeregelung in Rz. 137 des BMF-Schreibens vom 12.08.2021 für die Mehrzahl der Bestandsverträge ins Leere laufen.

Zeitpunkt der Prüfung der Voraussetzungen

Nach § 100 Abs. 4 S. 1 EStG müssen die Voraussetzungen für die Gewährung des Förderbetrages für Geringverdiener im Lohnzahlungszeitraum der Beitragszahlung erfüllt sein. Eine Veränderung der Verhältnisse nach Beitragszahlung ist unerheblich.

Beispiel 5

Der Arbeitgeber erteilt seinem Arbeitnehmer im Januar 2024 eine arbeitgeberfinanzierte Direktversicherungszusage (480 € jährlich im Januar). Die Voraussetzungen des § 100 EStG sind erfüllt, der laufende Arbeitslohn beträgt 2.500 € monatlich. Im Mai 2024 beträgt der Arbeitslohn 2.800 €, im Januar 2025 wieder 2.500 €.

Lösung:

Die Beitragsleistungen im Januar 2024 und Januar 2025 sind nach § 100 EStG förderfähig.